



# **Anordnung der Neuwahl der Schulpflege Escholzmatt-Marbach für die Amtsdauer 2016 – 2020**

(vom 12. April 2016)

## **Der Gemeinderat von Escholzmatt-Marbach,**

gestützt auf die Kantonsverfassung (KV) vom 17. Juni 2007, das Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988, das Gemeindegesetz (GG) vom 4. Mai 2004 und die Gemeindeordnung (GO) vom 26. Juni 2012,

## **beschliesst:**

### **Wahltag**

1. Am **Sonntag, 10. Juli 2016**, und an den festgelegten Vortagen wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Gemeinde Escholzmatt-Marbach
  - den Präsidenten oder die Präsidentin der Schulpflege Escholzmatt-Marbach,
  - fünf weitere Mitglieder der Schulpflege Escholzmatt-Marbachfür die Amtsdauer 2016 – 2020.

Die Anzahl der weiteren Mitglieder wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Änderung der Gemeindeordnung durch die Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2016 festgelegt. Wird die beantragte Änderung der Gemeindeordnung abgelehnt, sind sieben weitere Mitglieder der Schulpflege zu wählen.

Das für die Schule zuständige Gemeinderatsmitglied gehört der Schulpflege von Amtes wegen an.

### **Wahlverfahren**

2. Die Neuwahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Schulpflege findet im Urnenverfahren statt (Art. 15 Abs. 2 lit. b Gemeindeordnung).
3. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 23. Mai 2016, um 12.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei Escholzmatt-Marbach in Escholzmatt eintreffen.
4. Die Vorgesprochenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
5. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Escholzmatt-Marbach zu unterzeichnen.

6. Die Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am Einreichungstermin gemäss Ziffer 4 bei der Gemeindekanzlei Escholzmatt-Marbach in Escholzmatt eintreffen.
7. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 17. Juni 2016 zugestellt.
8. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen folgende Anforderungen erfüllen:  
Format A5 (hoch), Cyclus Offset, recyclingweiss, 100 gm<sup>2</sup>.
9. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Escholzmatt-Marbach können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten gegen Vergütung von Fr. 25.00 pro 1'000 Stück beziehen. Bestellungen haben bis spätestens am 28. Mai 2016 bei der Gemeindekanzlei Escholzmatt-Marbach in Escholzmatt zu erfolgen.

### **Stille Wahl**

10. Die Mitglieder der Schulpflege können in stiller Wahl gewählt werden.
11. Sind nach Ablauf der Eingabefrist auf den gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen in stiller Wahl gewählt. Der Gemeinderat hat das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll festzuhalten und sofort öffentlich bekannt zu machen.

### **Stimmberechtigung und Stimmregister**

12. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 5. Juli 2016 in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
13. Das Stimmregister wird am 5. Juli 2016 um 18.00 Uhr abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeglieder können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

### **Urnenwahl**

14. Im Falle der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren (Stimmregister, Berechnung des absoluten Mehrs, Urnenzeiten, briefliche Stimmabgaben, strafbare Praktiken, Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse etc.) nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988.
15. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 31. Juli 2016 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 14. Juli 2016, um 12.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei Escholzmatt-Marbach in Escholzmatt eintreffen. Für Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.
16. Der Gemeinderat respektive das Urnenbüro hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG).
17. Dieser Beschluss ist durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Escholzmatt, 12. April 2016

#### **Gemeinderat Escholzmatt-Marbach**

Fritz Lötscher	Anton Kaufmann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber